

Vergütungsvereinbarung

zwischen

den Rechtsanwälten Wolfgang Eule, Dr. Gerd Tangenberg und Julia Fürst,
geschäftsmässig Lager Straße 28, 49828 Neuenhaus,

- Auftragnehmer -

und

Vorname / Name / Anschrift / Ort

Vorname / Name / Anschrift / Ort

- Auftraggeber -

I. Vergütung

Die Gebühr für

- die Beratung
- die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens
- die Tätigkeit als Mediator
- die außergerichtliche Tätigkeit
- die gerichtliche Tätigkeit

in Sachen _____

wegen _____

und sämtlicher damit im sachlichen Zusammenhang stehender Tätigkeiten, sachbearbeitender Rechtsanwalt/Rechtsanwältin _____

- erhält der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin eine einmalige Vergütung in Höhe von _____ € zuzüglich Umsatzsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) _____ €, also insgesamt _____ €.

Bei vorzeitiger Mandatsbeendigung entsteht der Vergütungsanspruch in voller Höhe, es sei denn, die Mandatsbeendigung ist auf ein Verschulden des Rechtsanwalts zurückzuführen. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen. Für den Fall des Abschlusses einer Vergütungsvereinbarung auf dieser Basis gelten die nachstehenden Regelungen unter II. Abs. 1, V., VI. und IX. nicht. Die Gebühren und gegebenenfalls Vorschüsse nach dieser Vereinbarung sind mit Rechnungstellung fällig.

- berechnet sich die Vergütung nach dem Zeitaufwand des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin.

- Wolfgang Eule
 Dr. Gerd Tangenberg
 Julia Fürst

Az: _____

Er/Sie erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von _____ € je Stunde.

Dies gilt auch für Fahrt- und Wartekosten, soweit sie durch den Auftrag verursacht sind.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 10 Minuten. Es wird für jede angefangenen 10 Minuten 1/6 des Stundensatzes abgerechnet.

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

II. Auslagen und Umsatzsteuer

Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Kosten, die der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin für den Auftraggeber verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen und ähnliches sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

III. Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern der Auftragnehmer

Wenn der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin für die Mandatsbearbeitung Personen im Sinne des § 5 RVG oder Dritte mit entsprechender Qualifikation beauftragt, die berechtigt vom Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin eingeschaltet wurden, schuldet der Auftraggeber für deren Tätigkeit dieselbe Vergütung, als hätte der beauftragte Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin die Tätigkeit in eigener Person erbracht.

IV. Vorschüsse

Die Auftragnehmer sind berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

V. Fälligkeit

Über die geleisteten Stunden und die angefangenen Auslagen wird dem Auftraggeber monatlich, jeweils zum letzten eines Monats, eine Abrechnung erteilt. Die danach jeweils abgerechnete Vergütung wird mit Erteilung der Abrechnung fällig.

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin wird den Auftraggeber zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Genehmigung durch widerspruchslosen Fristablauf gesondert hinweisen.

VI. Genehmigung von Zwischenabrechnungen

Die vom Rechtsanwalt/von der Rechtsanwältin nach V. abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erteilung der Abrechnung widerspricht.

VII. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- die vereinbarte Vergütung der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG - überschreiten kann;
- die Erstberatungsgebühr für Verbraucher hiermit abgedungen ist;

- die Gegenseite nicht verpflichtet ist, die die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Kosten zu erstatten;
- die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht vollständig übernommen wird, und
- durch die gesetzlichen Gebühren – soweit nicht vorstehend anderes vereinbart ist – bei der Erweiterung des Auftrags auf eine außergerichtliche Vertretung oder eine Vertretung im gerichtlichen Verfahren gem. § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnet.

VIII. Anrechnungsausschluss/ -vorbehalt weiterer Vereinbarungen

Die Anrechnung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Vergütung auf eventuell spätere gesetzliche Gebühren oder eine vereinbarte Vergütung einer nachfolgenden Angelegenheit ist ausgeschlossen.

Sollten der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin in einer weiteren nachfolgenden Angelegenheit – sofern vorstehend nicht bereits etwas anderes vereinbart ist – etwa mit der außergerichtlichen Vertretung oder in einem Rechtsstreit beauftragt werden, behält sich der Auftragnehmer vor, die Annahme des Auftrags von dem Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung abhängig zu machen.

IX. Sicherungsabtretung

Bis zur Höhe der den Auftragnehmern nach dieser Vereinbarung zustehenden Vergütung werden vom Auftraggeber bereits jetzt eventuelle Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten zur Sicherung der Vergütungsansprüche abgetreten. Die Auftragnehmer sind als Gesamtgläubiger berechtigt, die Erstattungsansprüche einzuziehen und auf ihre Vergütungsansprüche zu verrechnen.

_____, den _____
Ort *Datum*

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Rechtsanwalt / Rechtsanwältin